

## Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

# Gefährdet die Auslegung von Art. 46 BVV 2 das Leistungsziel?

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat eine Mitteilung veröffentlicht, die neu definiert, was bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) als Leistungsverbesserung gilt. Diese Mitteilung hat weitreichende Konsequenzen für viele Versicherte.

Autoren: **Christoph Plüss und Adrian Schmid**

Im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge wurde auf den 1. Januar 2012 Art. 46 BVV 2 in die Verordnung aufgenommen. Dieser Artikel regelt die Zulässigkeit von Leistungsverbesserungen bei Sammelstiftungen mit nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven (WSR). Auch die Gemeinschaftseinrichtungen (ohne Verbandseinrichtungen) fallen unter diese Bestimmungen. Es wurde festgelegt, dass Leistungsverbesserungen nur zulässig sind, sofern mindestens 75% der Zielgrösse der WSR erreicht sind. Der Gesetzgeber hat jedoch darauf verzichtet, zu definieren, was als Leistungsverbesserung zu verstehen ist.

Im Erläuterungsbericht des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) wurde die Einführung dieses Artikels damit begründet, dass verhindert werden soll, dass den Versicherten von SGE bei gutem Anlageerfolg schnell eine hohe Verzinsung gewährt wird, ohne dass dem Aufbau der WSR Priorität eingeräumt wird. Man ging implizit davon aus, dass die Stiftungsräte von SGE die Grundsätze von Art. 51a BVG («das oberste Organ [...] sorgt für ihre finanzielle Stabilität») anders interpretieren und tendenziell grosszügiger bei ihrer Verzinsungspolitik sind als jene von firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen (VE). Seit der Einführung dieses Artikels wurden jedoch die Anforderungen an die Sammelstiftungen bezüglich Prüfung und Transparenz deutlich erhöht.

Anhand des Vergleichs von fünf Kennzahlen aus dem Bericht zur finanziellen Lage der OAK BV mit unseren Auswertungen von über 25 SGE (ohne Verbands-

einrichtungen und Vollversicherungen) für die letzten drei Jahre wollten wir prüfen, ob die bei der Einführung des Artikels geäußerten Befürchtungen noch gerechtfertigt sind (siehe Tabelle, Seite XY).

Es zeigt sich, dass bei SGE die Zielgrössen der WSR tiefer und die technischen Zinssätze höher sind. Die Differenzen sind allerdings klein und lassen sich gut mit der im Durchschnitt besseren Struktur (z.B. deutlich kleinerer Anteil Rentnerverpflichtungen) und der damit besseren Sanierungsfähigkeit der SGE erklären. Dies lässt den Schluss zu, dass Stiftungsräte von SGE die Grundsätze von Art. 51a BVG nicht komplett anders interpretieren als jene von VE.

### Ein Blick in die Zukunft

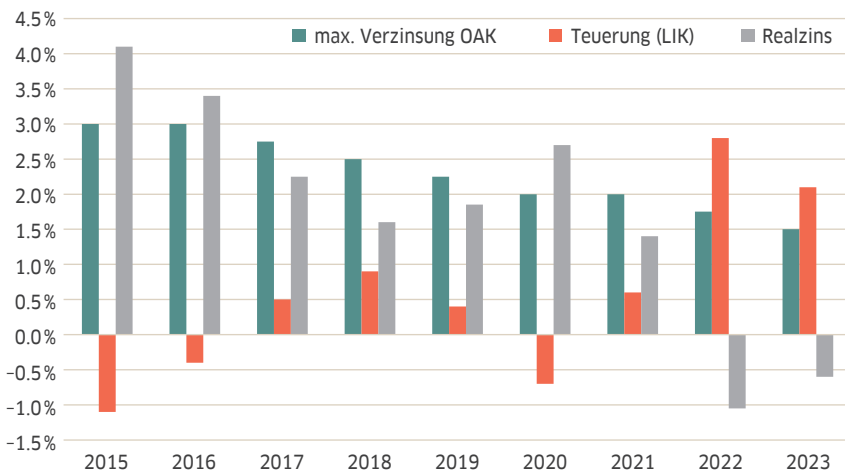
In der Vergangenheit wurden durch die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden sowie durch die OAK BV verschiedene Publikationen erstellt, um zu definieren, was als Leistungsverbesserung gilt. Diese Publikationen zeigen, dass die Möglichkeiten zur Definition des Begriffs Leistungsverbesserung vielfältig sind. Die OAK BV hat am 25. September 2023 eine neue Mitteilung veröffentlicht, die festlegt, was aus heutiger Sicht für SGE als Leistungsverbesserung gelten soll. Da aktuell rund 75% der aktiven Versicherten bei SGE eingeschlossen sind, hat diese Mitteilung weitreichende Konsequenzen für viele Versicherte.

Gemäss der neuen Mitteilung gilt jede Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten, die höher ist als der im Bericht zur finanziellen Lage der OAK BV

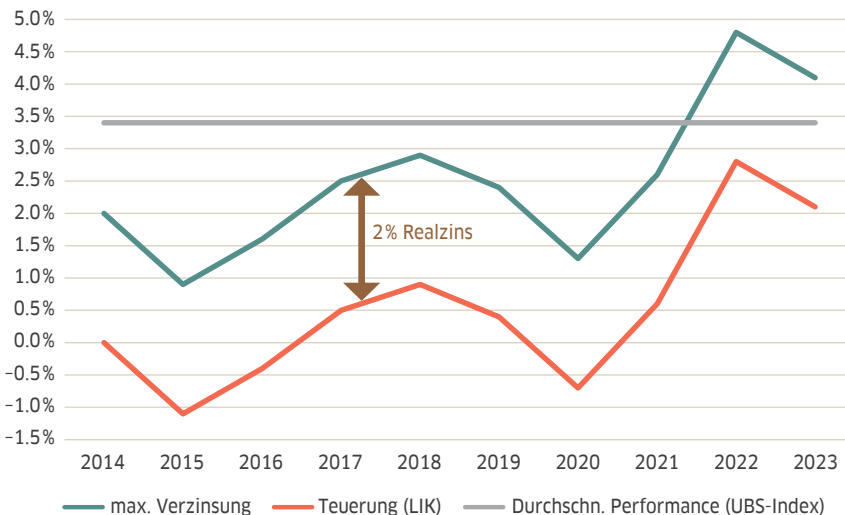
## Vergleich von Kennzahlen

Finanzielle und strukturelle Kennzahlen	SGE			Ø CH		
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021
Verwendeter technischer Zins	1.85%	1.77%	1.70%	1.76%	1.72%	1.62%
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	15.2%	15.0%	14.9%	17.5%	17.6%	17.9%
Verzinsung für die Versicherten (Beitragsprimat)	1.71%	1.50%	3.77%	2.31%	1.90%	3.69%
Demografisches Verhältnis (Aktive pro Rentner)	8.50	9.30	10.00	4.20	4.30	4.20
Anteil Rentnerverpflichtungen	19.80%	19.00%	18.10%	39.00%	40.00%	40.80%

## Realzins in den letzten Jahren



## Lösungsansatz mit Realzins von 2%



### TAKE AWAYS

- Die aktuellen Vorgaben der OAK BV haben einen Einfluss auf das Leistungsziel.
- Stiftungsrate von SGE werden in ihrem Handlungsspielraum weiter eingeschränkt.
- Bei einer Anpassung der Vorgaben dürfen die Führungsverantwortung der Stiftungsrate und das wirtschaftliche Umfeld nicht vergessen werden.

publizierte gewichtete Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie, als Leistungsverbesserung. Für das Jahr 2024 wäre somit jede Verzinsung von mehr als 1.75% eine Leistungsverbesserung.

Diese neue Definition der Leistungsverbesserung durch die OAK ist deutlich restriktiver als die vorangegangenen Defini-

tionen des Begriffs und wurde durch verschiedene Interessensverbände kritisiert, da der Ermessensspielraum für die Stiftungsrate von SGE zusätzlich eingeschränkt wird. Hauptkritikpunkt ist, dass man für die neue Definition der Leistungsverbesserung auf den gewichteten Durchschnitt der technischen Zinssätze abstützt, der den unterschiedlichen (strukturellen) Ausgangslagen der SGE

nicht Rechnung trägt. Auch wird das aktuelle wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Teuerung, bei diesem Ansatz nicht berücksichtigt.

### Kann der Stiftungsrat einer SGE seine gesetzliche Verantwortung noch wahrnehmen?

Für die Festlegung des modellmässigen Leistungsziels (Art. 51a Abs. 2 lit. b BVG)

muss der Stiftungsrat Annahmen bezüglich der zukünftigen Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten und der Lohnentwicklung (inkl. Teuerung) treffen. Die Differenz zwischen der nominalen Verzinsung und der Lohnentwicklung wird als Realzins bezeichnet.

Mit der neu vorgeschlagenen Definition der OAK für Leistungsverbesserungen bei SGE mit weniger als 75% der Zielgrösse der WSR wäre es in den letzten neun Jahren möglich gewesen, im Durchschnitt eine Realverzinsung von 1.74% weiterzugeben. Das Leistungsziel wäre für einen Grossteil der Versicherten nicht erreicht worden, wenn für die Erreichung des modellmässigen Leistungsziels eine Realverzinsung von 2% notwendig ist (dies ist die maximale Realverzinsung, die für die Überprüfung der Angemessenheit einer Vorsorgelösung gemäss Art. 1 BVV 2 zulässig ist). In den Jahren 2022 und 2023 hätte die Teuerung nicht kompensiert werden können, was zu einem realen Wertverlust des Sparguthabens in diesen Jahren geführt hätte. Im gleichen Zeitraum betrug die durchschnittliche effektive Realverzinsung bei den SGE gemäss unserer Datenbank etwa 1.97%.

Zusätzlich besteht die Gefahr, dass mit dieser Regelung die Umverteilung zwischen Versicherten und Rentnern wieder forciert wird, indem die Rentner von höheren (impliziten) Verzinsungen in ihrem Umwandlungssatz profitieren als die Versicherten.

### Lösungsvorschlag

Die für die Festlegung des modellmässigen Leistungsziels berücksichtigten An-

nahmen bezüglich Lohnentwicklung und Verzinsung fliessen auch in die Festlegung der reglementarischen Einkaufstabelle ein (Art. 60a Abs. 1 BVV 2). Dabei wird von den Steuerbehörden ein Realzins von höchstens 2% akzeptiert, was vom Experten für berufliche Vorsorge auch gemäss Art. 52e Abs. 1<sup>bis</sup> BVG gegenüber den Aufsichtsbehörden bestätigt werden muss. Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung nicht auch für die Definition der Leistungsverbesserung gemäss Art. 46 BVV 2 übernommen werden kann. Dies bedeutet konkret, dass bis zu einer Realverzinsung von 2% nicht von einer Leistungsverbesserung gesprochen wird, da dieser Wert bei vielen SGE benötigt wird, um das modellmässige Leistungsziel zu erreichen.

Wir haben diesen Lösungsansatz rückwirkend für einen Zeitraum von zehn Jahren simuliert. Die durchschnittliche maximale Nominalverzinsung hätte über diesen Zeitraum 2.5% betragen. Die Performance gemäss UBS-Pensionskassen-Barometer betrug über den gleichen Zeitraum 3.4%. Somit wäre die Verzinsung auch finanzierbar gewesen.

Mit diesem Lösungsansatz hätte der Stiftungsrat einer SGE die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass bei den Versicherten das modellmässige Leistungsziel erreicht wird und das Sparguthaben real nicht an Wert verliert. Das wirtschaftliche Umfeld kann bei der Festlegung der Verzinsung der Sparguthaben berücksichtigt werden. Trotzdem bleibt der Handlungsspielraum für den Stiftungsrat eingeschränkt. |



Christoph Plüss

Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,  
Partner, Allvisa AG



Adrian Schmid

Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,  
Allvisa AG